Landratsamt Kitzingen

Aktenzeichen
12-636

Kitzingen, 12.10.2026

Federführung:	Sachgebiet 12	Vorlage-Nr.:	SG 12/830/2026
Bearbeiter:	Andreas Matingen		
Tel.Nr.:	09321 928 1200		

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Beschluss	13.11.2026
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	10.12.2026
Kreistag	öffentlich / Beschluss	21.12.2026

Kommunale Abfallwirtschaft; 1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen; Gebührenkalkulation für die Gebührenbemessungsjahre 2027 und 2028 (Unterabschnitte 7201/7202/7203/7210)

Anlagen:

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (AGS) – 1. Änderungssatzung (Anlage 1)
- Gebührenspiegel für Müllgroßbehälter (Grundgebühren und Leistungsgebühren) (Anlage 2)
- Tabelle Gebührenkalkulation mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Haushaltssystematik (Anlage 3)
- Tabelle Behältervolumen für Restabfall (Anlage 4)
- Kalkulation Gebühren für Sonder- und Abrufleerungen (Rest-/Bioabfall) nach § 16 Abs. 3 und 4 Entwurf Abfallwirtschaftssatzung (AWS) sowie Serviceleerungen verunreinigter Biotonnen nach § 14 Abs. 4 Satz 10 Entwurf AWS (Anlage 5)
- Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen (Papierabfall) nach § 16 Absatz 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) (Anlage 6)
- Kalkulation der Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke (Anlage 7)
- Kalkulation Zuschlag für die Nutzung von Schwerkraftschlösser (Anlage 8)
- Kalkulation für sonstige Gebühren in der Abfallwirtschaft (Anlage 9)
 Kalkulation für die Annahmegebühren am Kompostwerk Klosterforst (Anlage 10)

- Kalkulation für die Annahmegebühren am Wertstoffhof (Anlage 11)
- Übersicht über die in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen (Anlage 12)
- Kalkulation der Annahmegebühren für die Bauschuttdeponie Iphofen und die Bauschuttdeponie Effeldorf (Anlage 13)
- Präsentation „Abfallentsorgungsgebühren - Gebührenkalkulation 2027-2028„ (Anlage 14)

I. Vortrag:

1. Grundsätzliches zur Gebührenkalkulation

Die aktuellen Gebührensätze für Rest- und Bioabfallbehälter sowie Gebühren für Anlieferungen und sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen (Unterabschnitte 7201/7202/7203/7210) gelten seit 01.01.2025 und sind für den Zeitraum bis 31.12.2026 kalkuliert. Seit Einführung des Identsystems zum 01.01.2010 werden die Leerungen der Rest- und Bioabfallbehälter gezählt. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil der Gebührenstruktur.

2. Gebührenstruktur

Seit Einführung des Identsystems zum 01.01.2010 setzen sich die Abfall-Behältnisgebühren aus drei Komponenten zusammen: der Grundgebühr (Mindestgebühr), der Leistungsgebühr Restabfall sowie der Leistungsgebühr Bioabfall.

Die Grundgebühr orientiert sich an der Größe des genutzten Rest- und Bioabfallbehälters und beinhaltet ein umfassendes Portfolio abfallwirtschaftlicher Leistungen (vgl. Anlage 12), angefangen von der Altpapiererfassung und -verwertung, über die Nutzung der kreiseigenen Entsorgungsanlagen bis hin zur zweimaligen Sperrabfallsammlung pro Jahr. Darüber hinaus sind in der Grundgebühr bereits 12 Leerungen des Restabfallbehälters und 18 Leerungen des Bioabfallbehälters pro Jahr enthalten. Diese Leerungen werden daher Inklusivleerungen genannt. Die Leistungsgebühr Restabfall fällt an, wenn die in der Grundgebühr enthaltenen Inklusivleerungen ausgeschöpft sind, d.h. ab der 13. Leerung im Kalenderjahr. Die Leistungsgebühr Bioabfall fällt ab der 19. Leerung des Bioabfallbehälters an.

Ergänzend wird für Rest- und Bioabfallbehälter sowie für Papierbehälter, gegen eine geringe jährliche Mietgebühr, die Ausstattung mit Schwerkraftschlössern angeboten. Davon ausgenommen sind lediglich die 5.000-Liter-Behälter. Mit Schwerkraftschlössern waren zum 30.09.2026 insgesamt 1.330 (2024: 1.187) von 87.816 Behältern (2024: 86.564) ausgestattet, das entspricht einem Anteil von 1,51 % des Gesamtbehälterbestandes (jeweils ohne Windeltonnen).

Beim Angebot der Windeltonne für Kleinkinder und Pflegefälle ist lediglich jede in Anspruch

genommene Leerung zu zahlen. Die Windeltonne wird grundsätzlich nur als Müllgroßbehälter (MGB) 120 Liter mit Schwerkraftschloss angeboten. Für dieses Behältnis wird weder eine Grundgebühr noch eine Schlossgebühr erhoben. Zum 30.09.2026 waren 1.549 Windeltonnen angemeldet, davon 1.062 für Kleinkinder, 125 für Kindertagesstätten / Kindergärten / Tagesmütter sowie 362 für Pflegefälle.

Im Bringsystem werden an den Abgabestellen Bauschuttdeponie Iphofen, Kompostwerk Klosterforst und Wertstoffhof Kitzingen weitere Gebühren für verschiedene Abfallfraktionen erhoben. Abgerundet wird die Gebührenstruktur mit der Veranlagung der selbst angelieferten Mengen am Müllheizkraftwerk in Würzburg sowie mit der Anliefergebühr für die Nutzung der Reststoffdeponie Hopferstadt.

3. Rückblick auf Kalkulationszeitraum 2025-2026 und Prognose des Rechnungsergebnisses 2026

Tabelle 1: Allgemeine Abfallgebühren (Unterabschnitte 7201, 7202, 7203, 7210)

	2025	2026
Haushaltsansatz	- 3.828.069,00 €	- 5.764.462,00 €
Rechnungsergebnis	+ 1.976.355,52 €	- 183.946,76 € (Prognose)

Tabelle 2: Entwicklung der Sonderrücklage für Gebührenschwankungen (beinhaltet ggf. auch Verkaufserlöse von Altmaschinen)

	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Sonderrücklage Gebührenschwankungen	5.806.810,12 €	7.783.165,64 €	7.599.218,88 € **(Prognose)**

Aus den Darstellungen wird ersichtlich, dass im Haushaltsjahr 2025 ein hohes positives Rechnungsergebnis erzielt werden konnte. Das positive Rechnungsergebnis fußt auf einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung der Verwaltung bei hoher Serviceorientierung, guten Erlösen bei der Verwertung der Wertstofffraktionen Altpapier und Altmetall, sehr hohe (rückwirkende) und weit überplanmäßige Erlöse für die Mitbenutzung der PPK-Sammlung durch die Dualen Systeme sowie auf nicht abgerufenen Geldern durch die sich erneut verzögernde Sanierung der Hausmülldeponie Nenzenheim. Im laufenden Haushaltsjahr 2026 wird ein negatives Rechnungsergebnis von rund -185.000 Euro erwartet, welches aber ebenfalls erheblich besser ausfällt als im Haushaltsansatz geplant. Ursächlich sind im Wesentlichen die sparsame Haushaltsführung sowie die nach wie vor ausstehende Sanierung der Hausmülldeponie, für die zuletzt 3,4 Mio. € angesetzt waren. Nach derzeitigem Stand wird die Sonderrücklage für Gebührenschwankungen nach Abschluss des Haushaltsjahres 2026 bei rund 7,6 Mio. Euro liegen und damit rund 1,7 Mio. Euro höher als vor der letzten Kalkulation.

Wesentliche Entwicklungen im laufenden Bemessungszeitraum

Die Entwicklungen im laufenden Bemessungszeitraum standen wie in den vorherigen Kalkulationen unter dem Einfluss diverser Krisenereignisse, die sich über stark schwankende Verwertungserlöse und durch weiter ansteigende Ausgaben mitunter erheblich auf den Gebührenhaushalt auswirken. Insbesondere die Folgen von Ukrainekrieg und der Ereignisse im Nahen Osten führten zu großen Umwälzungen, die zu deutlich höheren Aufwendungen im Bereich der Betriebsmittel, Dienstleistungen und Beschaffungen geführt haben. Bei Neuverträgen werden Risiken zunehmend von den Dienstleistern eingepreist, sodass es insgesamt zu deutlichen Preissteigerungen kommt. Auch die in den letzten Jahren kontinuierlichen Anstiege bei den Personalkosten führen zu einer Verteuerung, zudem belasten immer weitere Steuern und Abgaben den Haushalt, zumal diese oft kurzfristig eingeführt werden und zum Teil ebenfalls mit Steigerungsraten versehen sind.

Die mit drei Millionen Euro eingeplanten Kosten der Sanierung der maroden Sickerwasserleitungen auf der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim wurden im Bemessungszeitraum nicht abgerufen, da es erneut zu Verzögerungen bei der Planung und Ausschreibung der Maßnahme kam bzw. eine zwischenzeitlich erfolgte Ausschreibung wegen der extremen Mehrkosten aufgehoben wurde. Die eingesparten Kosten fließen dementsprechend in die Rücklagen ein und werden vollumfänglich in den neuen Kalkulationszeitraum eingebracht.

Erfreulich sind die über Plan liegenden Verwertungserlöse einiger Wertstofffraktionen. In den beiden Jahren des Bemessungszeitraumes wurden rund 300.000 Euro mehr erlöst als ursprünglich eingeplant. Beim Altpapier ist es zwischenzeitlich zu einem nicht erwarteten Anstieg der Marktpreise gekommen. Dadurch wurden insgesamt fast 200.000 Euro mehr erlöst. Basierend auf den Erfahrungswerten aus der (Vor-)Corona-Zeit, die durch starke Schwankungen und Einbrüchen bei den Papiererlösen (zeitweise nur 15 €/t) geprägt war, wurde für den Bemessungszeitraum mit einem durchschnittlichen Erlös von 100 €/t gerechnet. Während die Erlöse mit Beginn der Kalkulationsphase im Januar 2025 bei etwa 125 Euro pro Tonne lagen, stiegen die Erlöse im Frühjahr 2025 kurzzeitig auf bis zu 190 €/t an, fielen aber schnell wieder in Richtung 125 – 140 € pro Tonne. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass seit Mitte 2025 rund ein Drittel des gesammelten Altpapiers an die Dualen Systeme herausgegeben werden muss und sich die durch den Kreis verwertete Menge somit verringert. Beim Altmetall und E-Schrott konnten Mehreinnahmen im hohen fünfstelligen Bereich generiert werden. Auch hier waren die Marktpreise zuletzt aber rückläufig, bei der Vermarktung von E-Schrott ein Nullsummenspiel.

Fast eine Million Euro mehr als kalkuliert konnte durch einen für den Landkreis sehr guten Verhandlungsabschluss zum Mitbenutzungsentgelt an der PPK-Sammlung durch die Dualen Systeme erzielt werden. Dieser umfasste allerdings auch rückwirkend die Jahre 2023 und 2024,

für die es bis dato keinen Vertragsabschluss gab, zudem konnte bis Vertragsbeginn im Juli 2025 das gesamte Altpapier behalten werden. Seitdem muss der Landkreis zwar ein Drittel der PPK-Menge aus der kommunalen Sammlung herausgeben oder zumindest einen Teil des Erlöses an die Systeme „auskehren“, allerdings kann ein hohes fixes Mitbenutzungsentgelt von rund 300 €/t vereinnahmt werden. 2020 lag dieses Entgelt noch bei 100 €/t.

Nahezu im Plan waren die Ausgaben am Altholzmarkt, die den Landkreis im Bereich der Altholzerfassung im Rahmen der Sperrabfallabfuhr und Annahme am Wertstoffhof betreffen. Nachdem während der Energiekrise 2022/2023 teilweise Erlöse von 50 € pro Tonne und mehr erzielt werden konnten, sind inzwischen für das Altholz aus der Sperrabfallsammlung wieder Zuzahlungen von bis zu 75 Euro pro Tonne zu leisten, die schon vor der Energiekrise in dieser Höhe anfielen. Dieser Betrag wurde daher im Rahmen der letzten Kalkulation angesetzt. Am Wertstoffhof war dank guter Vertragsabschlüsse weiterhin eine kostenneutrale Verwertung möglich. Die Auswirkungen der Marktschwankungen können bei einem Stoffstrom von rund 2.400 Tonnen für den Gebührenhaushalt erheblich sein. Die weitere Entwicklung ist im hohen Maße von äußeren Einflüssen wie politischen Entscheidungen, der Lage auf den Energiemärkten und der allgemeinen wirtschaftlichen Situation abhängig.

Am Wertstoffhof wurden die geplanten Einnahmen durch kostenpflichtige Anlieferungen in beiden Bemessungsjahren nahezu punktgenau getroffen. Über Plan bewegten sich die Personalkosten, die aus einer höheren Entgeltanpassung im öffentlichen Dienst resultieren. Da zahlreiche Ausgabehaushaltsstellen durch eine sparsame Bewirtschaftung und effizientere Beschickung der Container unter dem Planansatz gehalten werden konnten, besteht ein insgesamt sehr ausgeglichenes Betriebsergebnis, das durch die erwirtschaften Wertstofferlöse aber sogar deutlich positiv wird.

Insgesamt unter Plan ist die Erlössituation am Kompostwerk Klosterforst. Dies hängt u.a. mit den stark schwankenden Niederschlagsmengen in den Wachstumsperioden zusammen, durch die mehr oder weniger Grüngut angeliefert und folglich mehr oder weniger Produkte vermarktet werden. Besonders auffällig war dies 2026, als monatelang nahezu keine Niederschläge gefallen sind. Auch die zum Teil stark von Marktschwankungen abhängigen Verkaufspreisen, z.B. für Biomassebrennstoff, spielen eine Rolle. Auf der Ausgabenseite konnte durch sparsames Wirtschaften, erheblich weniger Oberflächenwassertransporte und -verwertung, niedrigeren Personalausgaben und geringeren Reparaturbedarf ein mittlerer sechsstelliger Betrag eingespart werden.

Weiter defizitär hat sich der Betrieb der Bauschuttdeponien gezeigt. Insbesondere da die Anliefermengen im Bemessungszeitraum weiter rückläufig waren, wurden die ursprünglich geplanten 2.500 Jahrestonnen verfehlt. Das jährliche Defizit lag bei rund 190.000 Euro in 2025

und 220.000 Euro in 2026.

Das voraussichtliche Rechnungsergebnis (Hochrechnung) 2026 für die Kostenstellen 7201, 7202, 7203 und 7210 wird summa summarum bei rund -185.000 € Euro Defizit liegen.

Innerhalb des Kalkulationszeitraums werden negative Rechnungsergebnisse über die Sonderrücklage für Gebührenschwankungen ausgeglichen bzw. bei Überschüssen dort eingestellt. Ausgehend von den Rechnungsergebnissen 2025 und 2026 (prognostiziert) beträgt der Stand dieser Rücklage zum 31.12.2026 voraussichtlich 7.599.218,88 € (Rücklage zum 31.12.2025: 7.783.165,64 €; -183.946,76 € voraussichtliches Defizit 2026). Diese Rücklage ist im nächsten Kalkulationszeitraum gebührenmindernd zu berücksichtigen (vgl. Art. 8 (6) KAG).

4. Ausblick auf den Kalkulationszeitraum 2027-2028

Die Planungen der Kommunalen Abfallwirtschaft stehen für den kommenden Kalkulationszeitraum weiter unter dem Eindruck der angespannten Wirtschaftslage und den geopolitischen Spannungen, die verlässliche Prognosen erschweren. Durch die in den letzten Jahren massiv gestiegenen internen und externen Kosten sowie weiterhin zu erwartenden Kostenmehrungen in vielen Bewirtschaftungsbereichen muss mit insgesamt steigenden Ausgaben gerechnet werden. Trotz einer sehr guten finanziellen Situation, die dem Landkreis ein Polster für die kommende Kalkulation beschert, führen die im weiteren Verlauf genannten Gründe insgesamt zu einem moderaten Anpassungsbedarf der Gebühren an die steigenden Kosten quer durch alle Haushaltsstellen.

Bei der Beseitigung und Verwertung von Abfällen ist mit weiter steigenden Kosten bzw. stark schwankenden Erlösen zu rechnen. Transport- und Entsorgungsdienstleistungen werden sich durch den immer stärker werdenden Fahrer- und Personalmangel und den gestiegenen Energiekosten weiterhin verteuern. Qualifiziertes Fachpersonal ist durch Entsorgungsbetriebe nur unter höheren Personalkosteneinsatz (z.T. deutlich oberhalb des Tarifvertrages) zu akquirieren oder inzwischen gar nicht mehr zu finden.

Für die wesentlichen Entsorgungsdienstleistungen (Sammlung und Beförderung von Rest-, Bio- und Papierabfall, Sperrabfallsammlung) wurde 2026 eine vertragliche Preisgleitklausel mit entsprechender Entgelterhöhung von der Abfuhrfirma gezogen, sodass sich die Müllabfuhr zu Jahresbeginn 2026 um 4 % verteuert hat. Nachdem für 2027 keine Preisgleitung angezeigt wurde, ist für 2028 wieder die Aktivierung der Preisgleitklausel aufgrund der massiv gestiegenen Energiekosten abzusehen. Da diese einen nicht unerheblichen Anteil an den Sammelkosten ausmacht, wurde vorsorglich mit einer Steigerung um 7,5 Prozent kalkuliert.

Die Umlage des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg für die Müllverbrennung hat durch die bevorstehende Revision der Verbrennungslinie 3 am Müllheizkraftwerk bereits 2026 auf rund 180 €/t zugelegt, kalkuliert waren bei der letzten Kalkulation 125 €/t. Auch in 2027 ist mit einer Umlage von rd. 180 €/t zu rechnen, für 2028 wird ein leichter Rückgang erwartet. Ein genauer Betrag konnte durch fehlende Angaben des Zweckverbandes zum Kalkulationszeitpunkt nicht ermittelt werden. Für die Kalkulation wurde daher eine für zwei Jahre gemittelte Umlage von 175 €/t angesetzt, die so im Frühjahr 2026 vom ZVAWS in Aussicht gestellt und auch vom Landkreis Würzburg für deren Gebührenneukalkulation herangezogen wurde. Wesentliche Gründe für die Kostenmehrung sind weiter zurückgehende Einnahmen beim Stromverkauf in Millionenhöhe, die weiterhin steigenden Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhalt des Müllheizkraftwerks (MHKW) sowie die im Zusammenhang mit der Revision der Verbrennungslinie 3 entstehenden Kosten. Mit Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zum 01.01.2024, durch das seitdem eine CO_2-Abgabe auf die thermische Abfallverwertung fällig wird, verteuert sich die Verbrennung je nach Stoffstrom um rund 30 €/t oder mehr, die zusätzlich zur Umlage zu entrichten ist. Ab 2028 ist die Höhe dieser Abgabe derzeit noch völlig unklar, im schlimmsten Fall droht eine Vervielfachung. Die Verbrennungskosten haben sich im Vergleich zu 2020 somit nahezu verdreifacht. Die höheren Beseitigungskosten am MHKW in Verbindung mit der CO_2-Abgabe und der weiteren Kostensteigerung bei den Abfuhrdienstleistungen führen dazu, dass die Leerungsgebühren für die Restabfalltonne im Verhältnis stark ansteigen.

Das Entgelt für die Verwertung der Bioabfälle in der Vergärungsanlage Rothmühle (Landkreis Schweinfurt) steigt derweil deutlich von 62,40 €/t auf voraussichtlich 106,50 €/t an. Ursächlich sind hohe Defizite in den zurückliegenden Bemessungsjahren - die Kostenermittlung erfolgt ebenfalls im Rahmen einer Kalkulation und muss kostendeckend sein -, deutliche Kostensteigerungen für die Beseitigung von Störstoffen und Sortierresten aus der Bioabfallsammlung, hohe Kosten für technische Modernisierungen und gesetzlich geforderte Nachrüstungen an der Anlage sowie allgemein ansteigende Kosten für den Anlagenbetrieb. Perspektivisch soll die Umlage aber wieder sinken. Zusätzlich kommen bei der Gebührenberechnung die bereits genannten Kostenmehrungen für die Abfuhrdienstleistungen hinzu. Dies hat zur Folge, dass die Leerungsgebühren für die Biotonne ebenfalls deutlich angehoben werden müssen.

Für den Betrieb des Wertstoffhofs wird bei der Wirtschaftlichkeit mit einer insgesamt stabilen Situation gerechnet, im Vergleich zu Zeiten vor dem Regiebetrieb konnte die Wirtschaftlichkeit bei den Logistikleistungen sogar insgesamt verbessert werden. Nichtdestotrotz kommt es im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum zu insgesamt höheren Ausgaben, u.a. bedingt durch höhere Kosten für Dienstleistungen, Betriebsmittel und Personal. Die Annahmegebühren können für viele Fraktionen trotzdem stabil gehalten werden. Da für einige Abfälle, für die der Landkreis

nicht annahmepflichtig ist, ab 2027 die Umsatzsteuerpflicht greift, müssen diese Mehraufwendungen im Rahmen der notwendigen Kostendeckung an den jeweiligen Anlieferer weiterberechnet werden, was die Annahmegebühren, z.B. für Altreifen, entsprechend verteuert.

Mit Kostensteigerungen ist auch beim Betrieb des Kompostwerkes Klosterforst zu rechnen. Neben höheren Kosten für Energie und Materialien sind hierfür u.a. die Abschreibungen des 2026 fertiggestellten Hallenneubaus verantwortlich. Aufgrund von insgesamt stabil bleibenden Annahme- und Verarbeitungsmengen müssen die Gebühren aber nur moderat angepasst werden und sind nach wie vor oftmals günstiger als bei vergleichbaren Anlagen.

Die Erlössituation für die für den Gebührenhaushalt wesentlichen Wertstofffraktionen Altpapier und Altmetall schwanken weiterhin im hohen Maße und sind insgesamt rückläufig. Auch im Bereich der Elektroaltgeräte zeigen sich die generierbaren Verwertungserlöse zuletzt stark rückläufig. Aufgrund guter Vertragsverhandlungen können für den neuen Kalkulationszeitraum aber höhere Mindestvergütungen und damit zumindest Einnahmen im vierstelligen Bereich angesetzt werden. Da es sich bei den meisten Erlösen um indexierte Preise handelt, werden aufgrund der weiterhin bestehenden Krisenherde mit schwierig vorherzusehenden Marktfolgen im Vergleich zum letzten Bemessungszeitraum zwar etwas mutigere, aber insgesamt weiterhin konservative Schätzungen durchgeführt. Auch auf Seiten der Verwertungspreise, vornehmlich Altholz, ist die weitere Entwicklung schwierig zu prognostizieren. Für die Ausschreibung der Altholzverwertung vom Wertstoffhof wurde für 2027 völlig unerwartet ein kleiner Erlös erzielt, dies ist für 2028 so derzeit nicht zu erwarten. Für die Verwertung von Altholz aus der Sperrabfallsammlung ist man derweil wieder deutlich im hohen zweistelligen Zuzahlungsbereich.

Ein wesentlicher Kostenfaktor ist die weiterhin durchzuführende Sanierung der maroden Sickerwasserleitungen N4 und N5 der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim, die nach derzeitigen Erkenntnissen ein Investitionsumfang von rund 3,5 Millionen Euro oder mehr verursachen wird. Notwendige finanzielle Rückstellungen im Rahmen der Nachsorge wurden hierfür seinerzeit nicht gebildet. Die Kosten für die Rekultivierung, Nachsorge und Überwachung der stillgelegten Deponie ist daher jährlich in der Höhe in den Gebührenbedarf einzubeziehen, in der sie tatsächlich anfallen. Dies gilt unabhängig davon, wie die Aufwendungen haushaltsrechtlich nachgewiesen werden, sodass auch im Vermögenshaushalt gebuchte Aufwendungen im Jahr der Kassenwirksamkeit in voller Höhe gebührenwirksam werden. Eine zeitanteilige Berücksichtigung durch Abschreibungen und eine Verzinsung des Anlagekapitals ist nicht sachgerecht. Zu dieser Einschätzung kam insbesondere auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) im Rahmen einer überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2019 des Landkreises Kitzingen. In die Kalkulation sind daher die erwarteten Kosten von 3,5 Millionen Euro für 2027/2028 eingepreist. Da im letzten Kalkulationszeitraum bereits drei Millionen Euro einkalkuliert wurden, die aufgrund von Verzögerungen bei der Planung und

Ausschreibung bisher nicht abgerufen wurden, stehen diese durch die Rücklagen bereits zur Verfügung. Für den kommenden Kalkulationszeitraum entsteht nichtsdestotrotz eine Mehrbelastung von 0,5 Mio. €.

5. Kalkulation der Behältnisgebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2027 - 31.12.2028

Das Ergebnis der kalkulierten Gebühren findet sich in § 4 Abfallgebührensatzung (AGS) (Anlage 1). Tabelle 1 der AGS zu § 4 Abs. 1 und Tabelle 3 auf der nächsten Seite dieses Vortrags zeigen die Aufstellung der insgesamt 10 Behältnis-Kombinationen und der jeweils zugeordneten jährlichen Grundgebühr. Für die meistgenutzten Behälterkombinationen Rest-/Bioabfall 60L/60L bzw. 120L/120L errechnet sich eine Gebühr von 117,48 € bzw. 234,96 € jährlich. Dies entspricht 9,79 € (60L/60L) bzw. 19,58 € (120L/120L) monatlich. Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen bedeutet dies eine Kostenanpassung um etwa 0,50 Euro (60L/60L) bzw. 1 Euro (120L/120L) monatlich.

Die Leistungsgebühr (Entleerungsgebühr) ist beim Identsystem die alleinige leistungsabhängige Komponente. Sie ist für die über die Zahl der Mindestleerungen hinausgehenden Behälterbereitstellungen ein brauchbares Werkzeug zur Anpassung der Gebühren an den Wirklichkeitsmaßstab und führt somit zu einer gerechteren Verteilung der Abfallgebühren. Gleichzeitig bietet sie einen Anreiz zur Abfallvermeidung.

Behältergröße in Liter		Grundgebühr NEU		Grundgebühr ALT
Restabfall	**Bioabfall**	**monatlich**	**jährlich**	**jährlich**
60	**60**	**9,79 €**	**117,48 €**	111,00 €
60	120	**13,91 €**	**166,92 €**	151,44 €
60	240	**22,31 €**	**267,72 €**	232,44 €
120	**120**	**19,58 €**	**234,96 €**	222,00 €
120	240	**27,98 €**	**335,76 €**	303,00 €
240	**240**	**39,16 €**	**469,92 €**	444,00 €
240	2 x 240	**56,06 €**	**672,72 €**	606,00 €
770	770	**126,62 €**	**1.519,44 €**	1.425,96 €
1.100	1.100	**181,02 €**	**2.172,24 €**	2.037,72 €
5.000	4 x 1.100	**781,14 €**	**9.373,68 €**	8.858,64 €

Tabelle 3

5.1 Berechnung der Entleerungsgebühren

Wegen berechtigter Geschäftsinteressen der beauftragten Abfuhrfirma bezüglich der Vertraulichkeit der konkreten Entleerungsentgelte wird davon Abstand genommen, die Detailkalkulation der Entleerungsgebühren als Anlage beizufügen.

Die Entleerungsgebühren für Restabfall ergeben sich aus § 4 Abs. 4 AGS. Sie setzen sich zusammen aus den Leerungskosten und den Beförderungskosten entsprechend der Hhst 0.7201.6361 sowie der Betriebskostenumlage für das Müllheizkraftwerk (MHKW) unter Hhst 0.7201.7131, ohne Sperrabfall (Anlage 3). Bei einem Restabfall-Bruttoentleervolumen von jährlich 79.043.750 Litern errechnet sich ein Preis von 0,0466 €/Liter. Multipliziert mit der jeweiligen Behältnisgröße errechnet sich so die in Tabelle 4 dargestellte Entleerungsgebühr je Restabfallbehältnis.

Behälter/Säcke	**Gebühr/Leerung 2027/2028**	Gebühr/Leerung 2025/2026
MGB 60	**2,75 €**	2,30 €
MGB 120	**5,50 €**	4,60 €
MGB 240	**11,10 €**	9,20 €
MGB 770	**35,80 €**	29,60 €
MGB 1.100	**51,20 €**	42,40 €
Umleer 5.000	**232,70 €**	192,80 €
Restabfallsack (rot,70 l) (s. Ziff. 5.7)	**7,50 €**	6,80 €

Tabelle 4

Die Entleerungsgebühren für Bioabfall ergeben sich aus § 4 Abs. 5 AGS. Sie setzen sich zusammen aus den Behandlungskosten in der Vergärungsanlage des Landkreises Schweinfurt (Hhst 0.7202.6360) sowie den Leerungskosten und den Beförderungskosten entsprechend der Hhst 0.7202.6361 (Anlage 3). Bei einem Bioabfall-Bruttoentleervolumen von jährlich 56.543.830 Litern errechnet sich ein Preis von 0,04629 €/Liter. Multipliziert mit der jeweiligen Behältnisgröße errechnet sich so die in Tabelle 5 dargestellte Entleerungsgebühr je Bioabfallbehältnis.

Behälter/Säcke	**Gebühr/Leerung 2027/2028**	Gebühr/Leerung 2025/2026
MGB 60	**2,75 €**	2,25 €
MGB 120	**5,50 €**	4,50 €
MGB 240	**11,10 €**	9,00 €
MGB 770	**35,60 €**	28,90 €
MGB 1.100	**50,90 €**	41,25 €
Grüngutsack 120 l (s. Ziff. 5.7)	**7,50 €**	7,00 €

Tabelle 5

5.2 Berechnung der Grundgebühren

Die Berechnung der Grundgebühren findet sich in Anlage 3. Im Einzelnen wurden folgende Rechenschritte unternommen:

Unter Zugrundelegung der Haushaltssystematik wurden die Kalkulationsansätze der Jahre 2027/ 2028 in den Einnahmen und Ausgaben sowie das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2026 berechnet und veranschlagt (Anlage 3). Von den sich daraus ergebenden bereinigten Ausgaben für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2028 wurden die Mittel der Sonderrücklage für Gebührenschwankungen in Höhe von 7.599.218,88 € abgezogen (vgl. Anlage 3, letzte Seite). Damit ergibt sich ein jährlicher Gebührenbedarf von 8.714.126,06 €. Davon abgezogen wurden die jährlichen Bruttokosten für die Leistungsgebühr der Rest- und Bioabfallbehälter. Als Ergebnis verbleiben die sog. bereinigten Kosten für die Grundgebühr in Höhe von 2.393.988,19 €. In ihr sind sämtliche nicht über die beiden Leistungsgebühren abgedeckten Kosten für die abfallwirtschaftlichen Serviceleistungen enthalten. Dividiert durch das jährliche Restabfall-Behältervolumen gemäß Anlage 4 mit 4.104.110 Litern, errechnet sich ein Literpreis von 0,5833 €/Liter. Multipliziert mit dem jeweiligen Volumen des Restabfallbehälters zuzüglich der mit 12 Mindestleerungen bei Restabfall bzw. 18 Mindestleerungen bei Bioabfall multiplizierten Entleerungsgebühren ergibt sich die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Tab. 1 AGS.

5.3 Schlossgebühren

Nach § 14 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 6 AWS können Rest- und Bioabfallbehälter sowie Papierbehälter mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Bei Ausstattung mit Schlössern wird die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 3 AGS für die Nutzung entsprechend erhöht. Wegen leichten Kostenmehrungen steigt die Schlossgebühr für Behältnisse bis 240 Litern von 0,50 €/Monat auf 0,60 €/Monat. Für Müllgroßbehältnisse mit 770 oder 1.100 Litern bleibt die Monatsgebühr von 1,00 € stabil. Die detaillierte Kalkulation ist in der Anlage 8 dargestellt.

5.4 Windeltonnen

Nach § 15 Abs. 3 AWS kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag bei Kleinkindern in privaten Haushaltungen oder Kinderkrippen für anfallende Windeln und bei der Pflege von Erwachsenen in privaten Haushaltungen für anfallende Inkontinenzartikel zum angemeldeten Restabfallbehältnis eine Windeltonne nach § 14 Abs. 6 Satz 2 Nr. 7 AWS zur Verfügung stellen. Bei der Windeltonne ist lediglich jede in Anspruch genommene Leerung zu zahlen. Die Gebühr entspricht der Leerungsgebühr für einen 120 Liter Restabfallbehälter. Das Schwerkraftschloss ist für Windeltonnen obligatorisch. Für das Schloss der Windeltonne wird entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 3 AGS keine Gebühr erhoben.

Als Folge der gestiegenen Leerungsgebühren für einen 120 Liter Restabfallbehälter, wird auch die Gebühr für die Windeltonne nach § 4 Abs. 4 Tab. 2 AGS auf 5,50 €/Leerung (bisher: 4,60 €/Leerung) angehoben.

5.5 Gebühren für Sonderleerungen und Abrufleerungen für Müllgroßbehälter mit 770, 1.100 und 5.000 Liter Füllraum sowie Serviceleerungen für verunreinigte Bioabfallbehälter

Die Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen und Abrufleerungen von Rest- und Bioabfall-Müllgroßbehältern nach § 16 Absätze 3 und 4 AWS ist der Anlage 5 zu entnehmen. Die Gebühr für die Sonderleerungen oder Abrufleerungen für Restabfall findet sich in § 4 Abs. 6 Tab. 4 AGS und für Bioabfall in § 4 Abs. 7 Tab. 5 AGS. Nachfolgende Tabelle zeigt die künftigen und bisherigen Gebühren.

Behältergröße	**Restabfall**	**Einzelgebühr je Leerung**	
		2027/2028	2025/2026
770 MGB		77,72 €	70,77 €
1.100 MGB		111,12 €	101,19 €
Umleer 5.000		485,83 €	444,46 €
Behältergröße	**Bioabfall**	**Einzelgebühr je Leerung**	
		2027/2028	2025/2026
770 MGB		58,73 €	52,73 €
1.100 MGB		83,95 €	75,33 €

Tabelle 6

Die aufgrund der weiteren Verschärfung der Bioabfallverordnung immer wichtiger werdende störstofffreie Erfassung von Bioabfällen über die Biotonne machte 2023 aus Sicht der Verwaltung die Kalkulation einer neuen Gebühr für sog. Serviceleerungen von verunreinigten Biotonnen notwendig. Wenn eine Biotonne von der Abfuhrfirma aufgrund von Störstoffen nicht geleert wird („Rote Karte“), war der Anschlusspflichtige bis dato zu einer Nachsortierung verpflichtet und konnte den Behälter anschließend bei der nächsten regulären Leerung der Biotonne bereitstellen. Da diese Praxis insbesondere aus hygienischen Gründen gewissen Bedenken unterliegt, wurde die o.g. Serviceleerung 2023 etabliert. Die Bereitstellung der verunreinigten Biotonne kann seitdem im Rahmen der nächsten Restabfallleerung erfolgen. Der Inhalt wird als Restabfall geleert und der thermischen Verwertung im Müllheizkraftwerk zugeführt. Das Biogut geht somit für die stoffliche Verwertung verloren. Da mit diesem Vorgang ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden ist, muss dieser im Sinne einer verursachergerechten Erhebung der zu kalkulierenden Servicegebühr gemäß § 4 Abs. 9 Tabelle 7 AGS aufgeschlagen werden. Zudem fallen die Kosten für eine Restabfallleerung abhängig von der jeweiligen Behältergröße an. Selbstverständlich ist dem Besitzer die Aussortierung der Störstoffe und eine anschließende Bereitstellung zur nächsten Bioabfallleerung nach wie vor freigestellt. Im Rahmen der neuen

Gebührenkalkulation ist eine Anpassung der Gebühren abhängig von der Behältergröße auf die in Tabelle 7 aufgeführten Werte notwendig.

Behältergröße Bioabfall	**Gebühr 2027/2028**	**Gebühr 2025/2026**
60 MBG	23,90 €	20,40 €
120 MGB	26,70 €	22,70 €
240 MGB	32,30 €	27,30 €
770 MGB	57,00 €	47,70 €
1.100 MGB	72,40 €	60,50 €

Tabelle 7

5.6 Gebühren für Sonderleerungen für PPK-Müllgroßbehälter mit 1.100 und 5.000 Liter Füllraum

Die Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen nach § 16 Absatz 5 AWS ist der Anlage 6 zu entnehmen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 AWS erfolgt die Abfuhr der PPK-Behälter im Vier-Wochen-Rhythmus. Hierbei kann es bei der Nutzung von PPK-Containern sowohl im gewerblichen Bereich als auch bei mehrgeschossiger Bebauung schon Tage vor dem Entleerungstermin zu Kapazitätsengpässen kommen. Aufgrund zahlreicher Bedarfsanfragen werden seitens der Verwaltung seit 2011 Sonderleerungen der 1.100-Liter und 5.000-Liter-PPK-Container angeboten. Die Gebühren für Sonderleerungen für PPK-Müllgroßbehälter findet sich in § 4 Abs. 8 Tab. 6 AGS. Nachfolgender Gebührenspiegel (Tabelle 8) zeigt die Gebühren.

Behältergröße PPK	Gebühr 2027/2028	Gebühr 2025/2026
1.100 MGB	35,70 €	33,50 €
Umleer 5.000	74,70 €	70,20 €

Tabelle 8

5.7 Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke

Die Kalkulation der Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke ist in Anlage 7 dargestellt.

Die Gebühr für die Restabfall- und Grüngutsäcke setzt sich im Wesentlichen aus drei Komponenten zusammen:

- den Leerungskosten,

- der anteiligen Grundgebühr (nur Restabfallsäcke),
- den Kosten für die Provision der Verkaufsstellen, der Beschaffung, Bevorratung und Auslieferung.

Die Summe dieser Komponenten ergibt die Gebühr je Restabfall- oder Grüngutsack. Die so errechnete Gebühr beträgt gem. § 4 Abs. 10 Satz 1 AGS wie bisher 7,50 € je Restabfallsack. Für die Grüngutsäcke wird gem. § 4 Abs. 10 Satz 2 AGS künftig eine Gebühr in Höhe von 7,50 € je Sack vorgeschlagen (Gebühr bisher: 7,00 €/Sack). Bei beiden Säcken schlagen die in den letzten Jahren steigenden Kosten bei der Verteilung, Sammlung und Beseitigung der Säcke bzw. der darin enthaltenen Abfälle (Umlage) zu Buche.

5.8 Sonstige Gebühren

5.8.1 Gebühren für Selbstanlieferer am MHKW

Mit Änderung der Verbandssatzung und Aufhebung der Gebührensatzung ab 01.09.2013 liegt die Satzungshoheit für die Entsorgungsgebühren der sog. „Selbstanlieferer“ von beseitigungspflichtigen Abfällen am MHKW bei den Mitgliedern des ZVAWS. Dies hat zur Folge, dass seit 01.09.2013 jedes Verbandsmitglied für die in seinem Hoheitsgebiet anfallenden und am MHKW vom Abfallerzeuger selbst oder einen beauftragten Dritten angelieferten Abfall die Entsorgungsgebühr mittels Gebührenbescheid erhebt.

Bei der Kalkulation dieser Entsorgungsgebühr sind neben der Betriebskostenumlage des ZVAWS auch die Kosten für die Nachsorgeaufwendungen und kalkulatorischen Kosten der ehemaligen Mülldeponien zu berücksichtigen. Die Änderung in der Zuständigkeit der Gebührenerhebung ist somit auch ein Beitrag für mehr Gebührengerechtigkeit.

Die bisherige Gebühr beträgt 189,90 €/t. Aufgrund der im Rahmen des Retrofits am Müllheizkraftwerks seit 2026 erheblich gestiegenen Umlage des ZVAWS, die im letzten Kalkulationszeitraum so nicht vorhersehbar war und die auch 2027 noch bei rund 180 €/t liegen wird, waren die Gebühren für Direktanlieferungen zuletzt zum Teil deutlich defizitär. Um solche Defizite durch nicht kalkulierbare Schwankungen der Umlage sowie der unklaren Entwicklung bei der CO_2-Abgabe für die Verbrennung der Abfälle künftig zu vermeiden, soll keine über den gesamten Kalkulationszeitraum geltende Einheitsgebühr mehr festgelegt werden, sondern die entstehenden Kosten mit der genauen jährlichen Umlage des ZVAWS sowie der für den angelieferten Stoff geltenden CO_2-Abgabe abgerechnet werden. Hinzu kommen die sonstigen Aufwendungen von 38,23 €/t. Die genauen Werte werden jährlich im Amtsblatt veröffentlicht. Für Restabfall dürften die Kosten bei etwa 255 €/t liegen (§ 4 Abs. 17 Satz 1, Punkt 1 AGS). Für andere Abfälle gilt eine möglicherweise höhere oder niedrigere CO_2-Abgabe gemäß der Einstufung nach der Abfallverzeichnisverordnung. Die Grobkalkulation ist in Anlage 9 dargestellt.

5.8.2 Gebühren für die Benutzung der DK II Deponie des ZV AWS in Hopferstadt

Aus den in 5.8.1 dargestellten Gründen erfolgt die Erhebung der Anliefergebühren für die Deponie Hopferstadt ebenfalls durch den Landkreis. Die Gebühr für den Bemessungszeitraum 2027/2028 wird aufgrund steigender Personalentgelte auf 86,50 €/t (bisher: 85,20 €/t) ansteigen (§ 4 Abs. 17 Satz 1, Punkt 2 AGS). In Anlage 9 ist die entsprechende Kalkulation dargestellt.

Für die 2022 an der Deponie Hopferstadt eingeführten Abgabemöglichkeit für Kleinmengen belasteten Bauschutts der Deponieklassen DK I und DK II wird die Gebühr für den Bemessungszeitraum auf 246,50 €/t (bisher 245,20 €) festgelegt (§ 4 Abs. 17 Satz 1, Punkt 4 AGS).

Die Pauschale für Kleinstmengen belasteten Bauschutts der Deponieklassen DK I und DK II bis 40 Kilogramm bleibt unverändert bei 11 Euro (§ 4 Abs. 17 Satz 1, Punkt 3 AGS).

5.8.3 Gebühren für die Nutzung des Behälteränderungsdienstes

Eine Veränderung der Müllgefäßgröße bzw. -anzahl verursacht durch Abholung, Neuaufstellung, Reinigung, Bevorratung und Beschaffung nicht unerhebliche Kosten. Ohne Gebühr für die Nutzung des Behälteränderungsdienstes würden Behältergröße bzw. -anzahl in Extremfällen mehrmals im Jahr geändert werden. Dies war in der Vergangenheit beispielsweise der Fall, wenn Nutzer zur Erledigung von Gartenarbeiten kurzzeitig während der Sommermonate zu einer größeren Biotonne wechselten oder Behälter bei kurzfristigem Leerstand von Wohnraum innerhalb weniger Wochen ab- und dann wieder anmeldeten. Gleichzeitig sind die Kosten für den Behälteränderungsdienst bei Beschädigung des Müllgefäßes durch den Nutzer, z.B. durch Einfüllen von heißer Asche bzw. Grillkohle, adäquat zu verrechnen. Für die zweite Nutzung des Behälteränderungsdienstes und jede weitere Inanspruchnahme innerhalb eines Kalenderjahres ist daher eine Gebühr (ausgenommen bei Windeltonnen) kalkuliert. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Nutzer ein Müllgefäß beschädigt oder zerstört und eine Neugestellung von Müllgefäßen erforderlich ist.

Die bisherige Gebühr beträgt nach § 4 Abs. 17 AGS 36,20 € je Vorgang. Für den neuen Kalkulationszeitraum ist aufgrund gestiegener Kosten eine Gebühr von künftig 39,00 € je Vorgang vorgesehen (§ 4 Abs. 18 Satz 3 AGS). Bei Beschädigung des Müllgefäßes wird zuzüglich zur Behälteränderungsgebühr der Ersatzbehälter zum entsprechenden Neubeschaffungspreis berechnet. Die detaillierte Kalkulation ist in der Anlage 9 dargestellt.

5.8.4 Gebühren für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle

Die bisherige, in den meisten Gebührensatzungen zu findende Formulierung, wonach die Gebühr für die Entsorgung wilder Ablagerungen nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt wurde, wird von der geltenden Rechtsprechung als zu unbestimmt abgelehnt und stattdessen die Nennung konkreter Gebührensätze gefordert. Aus diesem Grund werden in § 4 Abs. 16 AGS entsprechende Gebührensätze angesetzt. Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Gebühr von 108 Euro je angefangenem Kubikmeter erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangene Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 62 € pro angefangene Stunde und eingesetztem Mitarbeiter erhoben.

5.9 Gebühren für die selbst angelieferten Grün- und Gartenabfälle und weiterer Abfälle am Kompostwerk Klosterforst

Die Kalkulation der Entsorgungsgebühren für „grüne“ Abfälle erfolgt durch die Aufteilung in Annahme- und Verarbeitungskosten. Die Details sind in Anlage 10 dargestellt.

Ausgehend von 18.000 t „grünen“ Abfällen ergibt sich unter Zugrundelegung der Öffnungszeiten von 43 h/Woche zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeit ein Annahmepreis von 5,96 €/t. Die Verarbeitungskosten betragen 42,24 €/t. Berechnungsformel für die Verarbeitungskosten sind die gesamten Verarbeitungskosten der „grünen“ Abfälle (Bioabfalltonne ausgenommen) dividiert durch die Anlieferungsmenge von 18.000 t. Hierbei ist festzuhalten, dass rund 10.000 Tonnen im Rahmen der Kleinanlieferermenge und durch die Räumung der rund 30 Shredderplätze kostenfrei, d. h. in der Grundgebühr inkludiert, angenommen werden. Zusammengefasst errechnet sich eine Gebühr von 48,10 €/t. Neben der tariflich üblichen Steigerung bei den Personalentgelten sind allen voran dringend notwendige Modernisierungs- und Baumaßnahmen auf der Anlage und die daraus resultierenden höheren Abschreibungen, die allgemein steigenden Energie- und Materialkosten sowie Instandhaltungskosten des Fuhrparks für die höheren Kosten verantwortlich. Ausgehend von dem o. g. Tonnagepreis errechnet sich eine Kleinmengengebühr PKW-Einachsanhänger von 7,20 € (bisher 6,60 €) bzw. Kleinmengenpauschale „PKW-Zweiachsanhänger“ von 14,40 € (bisher 13,30 €). Die Gebühr gilt für alle „grünen“ Abfälle, soweit eine Verarbeitungsgenehmigung im Kompostwerk besteht.

Das Kompostwerk Klosterforst nimmt unbelasteten Erdaushub (ohne Steine) bisher kostenfrei an. Der Erdaushub wird aufbereitet, analysiert und gemischt mit Kompost als Mutterbodenersatz bzw. Pflanzerde (lose) vermarktet. Diese Maßnahme der Abfallvermeidung soll auch im Bemessungszeitraum 2027/2028 kostenfrei zur Verfügung stehen. Erdaushub (unbelastet) mit geringem Steinanteil wird für 5,00 €/t angenommen. Die Steine werden bei diesem Stoffstrom mechanisch abgetrennt und entsorgt. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren bei 5,00 €/t zu

belassen. Die Gebühr für den Posten „Grasnarbe mit Bodenanteil“, der bisher zu 13,50 €/t angenommen wurde, muss aufgrund der gestiegenen Annahmekosten auf 14,50 €/t angepasst werden. Für „Boden mit Organik und Steinen“, für den es keinen geeigneten anderweitigen Entsorgungsweg gibt, wird aufgrund des hohen Aufwands für Sortierung und Entsorgung der aussortierten Bestandteile eine Gebühr von 71,10 €/t (bisher: 70,00 €/t) festgelegt.

Die geeichte Waage des Kompostwerks wird auch genutzt um externe Wiegungen durchzuführen. Nutzer sind unter anderem die Polizei und das BAG, die im Rahmen ihrer Kontrollen möglicher Überschreitungen des zulässigen Gesamtgewichts einzelner Fahrzeuge von der nahen Autobahn A3 überprüfen. Da bei derartigen Kontrollen in der Regel für längere Zeit die Waage und damit der restliche Betrieb blockiert sind, und nur bei Überschreitung der zulässigen Gesamtlast der verwogenen Fahrzeuge ein Verwarngeld und damit eine Einnahme für die Verwiegung generiert werden kann, schlägt die Verwaltung eine Gebühr von 15,00 € pro Wiegevorgang vor. Hierin ist ab 2027 die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Die kalkulierten Gebühren sind in der nachfolgenden Tabelle 9 bzw. in der Anlage 10 (Berechnungsgrundlagen) dargestellt.

Abfallfraktion Kompostwerk	**Gebühr 2027/2028**	**Gebühr 2025/2026**
Grüngut von privat, 1 Kubikmeter pro Jahr	kostenfrei	kostenfrei
Grüngut Pauschale PKW-Einachsanhänger	7,20 €	6,60 €
Grüngut Pauschale PKW-Zweiachsanhänger	14,40 €	13,30 €
Grüngut und weitere biogene Abfälle	48,10 €/t	44,30 €/t
Grasnarbe mit Bodenanteil	14,50 €/t	13,50 €/t
Erdaushub unbelastet (Z 0), steinfrei	kostenfrei	kostenfrei
Erdaushub unbelastet (Z 0), geringer Steinanteil	5,00 €/t	5,00 €/t
Boden mit Organik und Steinen	71,10 €/t	70,00 €/t
Sonderwägung inkl. Umsatzsteuer	15,00 €	12,00 €

Tabelle 9

Kleinmengenpauschale bis 700 Liter (= PKW-Einachsanhänger oder vergleichbar)

Kleinmengenpauschale ab 700 bis 1.400 Liter (= PKW-Zweiachsanhänger oder vergleichbar)

6. Gebühren für Anlieferungen am Wertstoffhof

Aufgrund der tariflichen Entgeltsteigerungen kommt es im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum zu moderaten Kostensteigerungen für den Betrieb des Wertstoffhofes. Dies wirkt sich auf die Höhe der Handlingkosten vor Ort aus. Durch ausreichend und gut geschulte Mitarbeiter und einer dauerhaften Betriebsleitung vor Ort, konnte seit Aufnahme des Eigenbetriebes 2023 aber eine bessere Sortierung und damit die Einsparung von Kosten bzw. Generierung von zusätzlichen Erlösen erreicht werden.

Für Restabfall (Pauschale Kleinmenge = je angefangene 70 Liter) bleibt die Annahmegebühr bei 5,00 €, für Sperrabfall (Pauschale Kofferraumladung) steigt sie von 4,50 € auf 5,00 €. Eine Sperrabfallmenge von 3 Kubikmetern pro Jahr bleibt wie gehabt kostenfrei.

Die Gebühr für Altholz aus dem Innenbereich bleibt stabil bei 2,50 € (Pauschale Kleinmenge = je angefangene 70 Liter), die Gebühr für Altholz aus dem Außenbereich, das als gefährlicher Abfall einen anderen Entsorgungsweg nehmen muss, kann aufgrund einer konzeptionellen Umstellung erheblich kostengünstiger als bisher verwertet werden, sodass die Gebühr von 6,00 € auf 4,50 € für pauschale Kleinmengen gesenkt werden kann.

Für Kleinmengen Bauschutt (Kofferraumladung = 70 Liter) bleibt die Gebühr konstant bei 7,20 Euro. Kleinmengen bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm können an der Bauschuttdeponie Iphofen weiterhin kostenfrei abgegeben werden. Für Kleinmengen Flachglas zur Verwertung (Kofferraumladung = 70 Liter) wird eine Gebühr von 7,20 € festgelegt. Hierin ist neben den Kosten für Transport und Verwertung auch die ab 2027 greifende Umsatzsteuerpflicht inbegriffen.

Für die Gebühr zur Annahme von Altöl schlägt die Verwaltung eine Erhöhung von 3,20 Euro auf 3,50 Euro pro Liter vor, da künftig die Umsatzsteuerpflicht greift. Für Altöl existiert ein Rücknahmesystem der Hersteller. An jeder Verkaufsstelle von Öl kann „im Tausch“ oder bei Vorlage eines Kaufbelegs eine entsprechende Altölmenge kostenfrei zurückgegeben werden. Die Abgabe von Altbeständen aus „Kellerfunden“ soll im Rahmen eines serviceorientierten Betriebs auch am Wertstoffhof möglich sein - jedoch gegen eine kostendeckende Gebühr.

Eine deutliche Anpassung muss im Bereich der Altreifen-Entsorgung vorgenommen werden. Hier sind im Vergleich zur letzten Kalkulation höhere Kosten für die Sammlung, Transport und Verwertung zu veranschlagen, zudem greift ab 2027 die Umsatzsteuerpflicht. Bei den Altreifen wird zwischen Altreifen bis kleiner/gleich 78 cm Durchmesser bzw. über 78 cm Durchmesser unterschieden. Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass Großreifen, z.B. von landwirtschaftlichen Maschinen, die ein Vielfaches wiegen, somit verursachergerecht abgerechnet werden können.

Altreifen ≤ 78 cm Durchmesser kosten ab 2027 4,50 € pro Stück (bisher 3,50 €), Altreifen > 78 cm Durchmesser 33,00 € pro Stück (bisher 25,00 €). Eine Annahmepflicht für den Landkreis bzw. im Umkehrschluss eine Andienungspflicht an den Landkreis besteht für Altreifen ausdrücklich nicht. Es handelt sich somit um eine freiwillige Leistung des Kreises, die kostendeckend zu kalkulieren ist.

Die kalkulierten Gebühren sind in der nachfolgenden Tabelle 10 bzw. in der Anlage 11 (Berechnungsgrundlagen) dargestellt.

Abfallfraktion Wertstoffhof	**Gebühr 2027/2028**	**Gebühr 2025/2026**
Restabfall (Pauschale Kofferraumladung)	5,00 €	5,00 €
Sperrabfall bis 3 cbm pro Jahr	kostenfrei	kostenfrei
Sperrabfall ab 3 cbm (Pauschale Kofferraumladung)	5,00 €	4,50 €
Sperrabfall ab 3 cbm (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	50,00 €	45,00 €
Altholz Innenbereich (Pauschale Kofferraumladung)	2,50 €	2,50 €
Altholz Innenbereich (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	25,00 €	25,00 €
Altholz Außenbereich (Pauschale Kofferraumladung)	4,50 €	6,00 €
Altholz Außenbereich (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	45,00 €	60,00 €
Bauschutt (Pauschale Kofferraumladung)	7,20 €	7,20 €
Flachglas zur Verwertung (inkl. USt.)	7,20 €	ab 2027 NEU
Altreifen ≤ 78 cm ø pro Stück (inkl. USt.)	4,50 €	3,50 €
Altreifen > 78 cm ø pro Stück (inkl. USt.)	33,00 €	25,00 €
Altöl pro Liter (inkl. USt.)	3,50 €	3,20 €

Tabelle 10

Kleinmengenpauschale Kofferraumladung oder vergleichbar = 70 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger oder vergleichbar = 700 Liter

7. Gebühren für Anlieferungen an den Bauschuttdeponien

Mitte 2018 musste aufgrund der verschärften gesetzlichen Vorgaben (Deponieverordnung) ein neues Annahmekonzept für die beiden Bauschuttdeponien Iphofen und Effeldorf eingeführt werden. Die gesetzliche Lenkungswirkung in Richtung Bauschuttrecycling führte seitdem zu deutlich sinkenden Ablagerungsmengen von ehemals rund 40.000 Tonnen pro Jahr auf zuletzt nur noch rund 1.500 Tonnen. Ein kostendeckender Betrieb ist unter Berücksichtigung der geringen Anlieferungsmengen nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt für den neuen Kalkulationszeitraum bei einer prognostizierten Ablagerungsmenge von 1.500 t/a vor, die Annahmegebühr von 29 €/t für Bauschutt der Klasse 1 beizubehalten (vgl. Anlage 13). In der Gebühr enthalten sind rund 3,00 €/t, die für Nachsorge- und Rekultivierungskosten für die beiden Bauschuttdeponien anzusetzen sind.

Kleinmengen bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm bleiben bei der Anlieferung an der Bauschuttdeponie wie gehabt kostenfrei (quartalsweise).

Für die Kalkulation der Bauschuttklasse 2 (verwertbarer Anteil > 50 %) wird ein Mittelwert aus den Annahmepreisen verschiedener regionaler Bauschuttrecycler angesetzt. Es ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 67,50 €/t (bisher 66,20 €/t). Grundsätzlich wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, verwertbares Material abgewiesen. Material der Bauschuttklasse 2 wird somit nur in Sonderfällen angenommen. Die Kalkulation der Bauschuttgebühren ist in Anlage 13 dargestellt.

Mineralischer Bauschutt, Bodenaushub der Klasse DK 0	**Gebühr 2027/2028**	**Gebühr 2025/2026**
Kleinmenge bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm	**kostenfrei**	kostenfrei
Klasse 1 ohne oder mit geringen Anteilen an verwertbarem Material	**29,00 €/t**	29,00 €/t
Klasse 2 mit verwertbaren Anteilen von mindestens 50 Volumenprozent	**67,50 €/t**	66,20 €/t

Tabelle 11

Annahme von Kleinmengen belasteten mineralischen Abfällen	**Gebühr 2027/2028**	**Gebühr 2025/2026**
Kleinstmenge (=70 Liter) mineralischer Bauschutt, Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II, pauschal	**23,10 €**	23,00 €
Kleinmenge mineralischer Bauschutt, Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II bis maximal 2 Kubikmeter	**289,50 €/t**	288,00 €/t

Tabelle 11b

Annahme von Kleinmengen verwertbarer Bauabfälle	**Gebühr 2027/2028**	**Gebühr 2025/2026**
Gipshaltige Abfälle Kleinstmenge bis 240 Liter bzw. 80 Kilogramm	**16,00 €**	13,00 €
Gipshaltige Abfälle bis maximal 2 Kubikmeter	**200,00 €/t**	162,60 €/t
Flachglas Kleinstmenge bis 70 Liter bzw. 80 Kilogramm	**9,00 €**	NEU
Flachglas bis maximal 2 Kubikmeter	**112,80 €/t**	NEU

Tabelle 12

Für die im Frühjahr 2022 an der Deponie Iphofen eingeführte Annahme von Kleinmengen belasteten Bauschutts der Deponieklassen DK I und DK II über gedeckelte Abrollcontainer, die anschließend analysiert und zur Deponie Hopferstadt verbracht werden, wird eine Gebühr von 289,50 €/t (bisher 288,00 €/t) bzw. 23,10 Euro (bisher 23,00 €) pauschal für Kleinstmengen (= 70 Liter) vorgeschlagen. Darin enthalten sind die Annahme- und Verwaltungskosten an der Deponie Iphofen, die Transportkosten zur Deponie Hopferstadt, Abschreibungen für die hierzu beschafften Spezialcontainer und die an der Deponie Hopferstadt zu zahlende Umlage von 220 €/t. Die Kosten für diese freiwillige Serviceleistung sind kostendeckend zu kalkulieren.

Für gipshaltige Abfälle wie Gipsplatten ohne und mit Anhaftungen (z.B. Tapetenreste oder Fliesen), Bimssteine, Gas-/Porenbetonsteine, die inzwischen gut einer Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden können, wurde seit 01.01.2025 ein neues Serviceangebot an der Deponie Iphofen getestet, welches nun als Dauerangebot etabliert werden soll. Da es sich um verwertbares Material handelt, für das der Kreis grundsätzlich nicht annahmepflichtig ist, muss eine kostendeckende Gebühr kalkuliert werden. Ab 2027 ist das Angebot zudem umsatzsteuerpflichtig. Für die Annahme der gipshaltigen Abfälle ergibt sich daher eine Gebühr von 200,00 €/t (bisher 162,60 €/t), für Kleinstmengen bis 80 Kilogramm eine Pauschale von 16,00 Euro (bisher 13,00 Euro). Eine Andienungspflicht besteht für diese verwertbaren Abfälle nicht.

Als neues Serviceangebot wird ab 2027 ein Container für Flachglas an der Bauschuttdeponie aufgestellt, da dieses Material ebenfalls gut einer Verwertung zugeführt werden kann. Da es sich um verwertbares Material handelt, für das der Kreis grundsätzlich nicht annahmepflichtig ist, muss analog zu den gipshaltigen Abfällen eine kostendeckende Gebühr kalkuliert werden. Ab 2027 ist das Angebot zudem umsatzsteuerpflichtig. Für die Annahme von Flachglas ergibt sich eine Gebühr von 112,80 €/t, für Kleinstmengen bis 80 Kilogramm eine Pauschale von 9,00 Euro. Eine Andienungspflicht besteht für diese verwertbaren Abfälle nicht.

8. Risiken der Gebührenkalkulation und Maßnahmen der Verwaltung zur Risikominimierung

Die Kalkulation von Gebühren stellt grundsätzlich einen Blick in die Zukunft dar, der sich „ex post“ als zutreffend oder nichtzutreffend erweisen kann.

Die Einnahmen für werthaltige Abfälle wie Altpapier, Altmetall oder Elektroaltgeräte sind stark von den internationalen Rohstoffmärkten abhängig und gelten als sogenanntes „börsenähnliches Geschäft“. Schwankungen von 20-30 % sind der Regelfall, durch die letzten Krisenjahre betrugen die Schwankungen zum Teil sogar 150 Euro und mehr pro Tonne. So kann innerhalb von wenigen Monaten aus einem Erlösgeschäft ein Zuzahlgeschäft werden und andersherum. Die starken Ausschläge am Wertstoffmarkt und die damit verbundenen Risiken sind nur durch vorsichtige Haushaltsansätze zu minimieren. Die massiven Auswirkungen der Krisen der vergangenen Jahre

verstärken die Preisschwankungen enorm und erschweren die Kalkulation zusätzlich.

Nahezu alle in den letzten Jahren ausgeschriebenen Verträge mit externen Dienstleistern, zum Beispiel die Abfuhrverträge für die Haus- und Sperrabfallsammlung, führten zu einer deutlichen Steigerung der Kosten, da auch die Unternehmer sich mit entsprechenden Kostenansätzen, v.a. bei Energie- und Spritkosten, gegen die starken Schwankungen absichern und das Risiko entsprechend finanziell weitergeben. Alle wesentlichen Verträge unterliegen zudem einer Preisgleitklausel. Diese ist in der Regel von der Entwicklung des Dieselpreises, der Personalkosten und der Wartungskosten für Nutzfahrzeuge abhängig (Indizes des Statistischen Bundesamtes). Bedingt durch weiter steigende Personalkosten, dem Fachkräftemangel sowie die zu erwartende weitere Steigerung in der Erfassungslogistik (z.B. Dieselpreise) muss auch für die Folgejahre mit weiteren Kostenmehrungen gerechnet werden. Für 2028 wurde daher eine Kostensteigerung von 7,5 % bei den Abfuhrverträgen einkalkuliert. Bei im Kalkulationszeitraum auslaufenden Verträgen, muss zudem mit einer Steigerung der derzeitigen Kosten gerechnet werden.

Die Sickerwassermengen der ehemaligen Hausmülldeponien Nenzenheim und Neuses am Sand wurden anhand des 7-jährigen Durchschnitts geschätzt und in der Kalkulation angesetzt. Trotz der zunehmend trockener werdenden Sommer der vergangenen Jahre und im Mittel abnehmender Niederschlagsmengen können Extremereignisse zu höheren Kosten führen. Zuletzt war dies beispielsweise 2024 der Fall. Nicht abschließend abgeschätzt werden kann, mit welchen genauen Kosten für die Sanierung der maroden Sickerwasserleitungen auf der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim zu rechnen ist. Eine 2025 durchgeführte Ausschreibung hat seinerzeit ein Angebot von rd. 6,5 Mio. € erbracht und wurde aufgehoben. Eine umfangreiche Neukonzeption soll zu einer deutlichen Kostenreduzierung führen. Ausgehend von der vorliegenden Kostenprognose werden für den Kalkulationszeitraum 3,5 Mio. € Sanierungskosten eingeplant, die notwendige Ausschreibung und Baumaßnahmen sollen in 2027 stattfinden.

Regelmäßig große finanzielle Auswirkungen haben gesetzliche Änderungen, wie etwa die 2024 eingeführte CO_2-Abgabe auf die thermische Abfallverwertung, die in den letzten Jahren kontinuierlich, aber mit vorher bekannten Festwerten, gestiegen ist. Für den Zeitraum ab 2028 wird es keinen festgelegten Maximalpreis geben, die notwendigen Zertifikate werden börsenähnlich auf dem Markt gehandelt. Die Abgabe wird daher mutmaßlich weiter steigen und somit die Verbrennung verteuern. Eine Vervielfachung der aktuellen Preise (ca. 30 € pro verbrannter t Restabfall) ist nicht ausgeschlossen. Dieser unbekannte Faktor erschwert die finanzielle Planung enorm, muss aber in der Kalkulation dennoch bestmöglich prognostiziert und abgebildet werden.

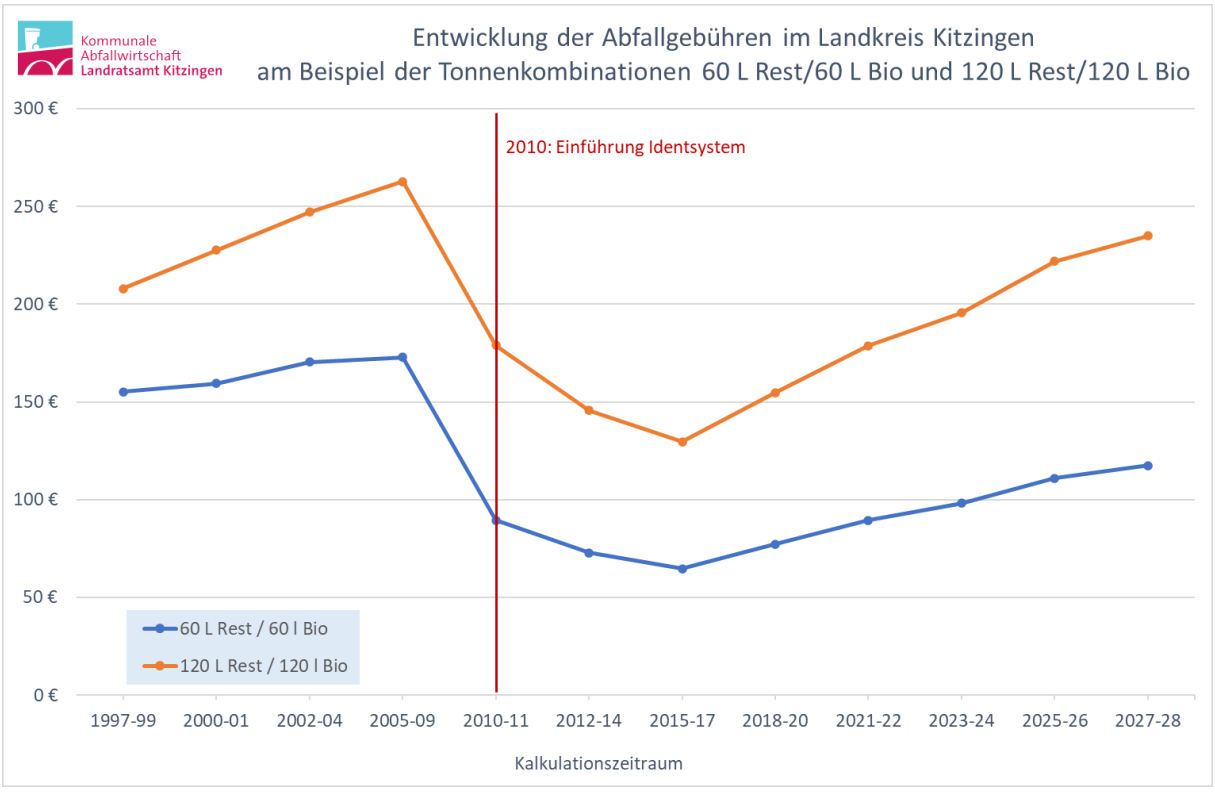
Die Verwaltung hat für die kritischen Kalkulationsansätze eine Risikobewertung durchgeführt. Wie lange, wie stark und auf welchen Ebenen sich die derzeitigen Krisen auf die Wirtschaft und

Gesellschaft und damit auch auf die Kommunale Abfallwirtschaft auswirken, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Die in der Regel eher umsichtige und vorsichtige Kalkulation der Verwaltung soll hier einen gewissen Spielraum zulassen. Um eine höhere Gebührensteigerung zu vermeiden wurde im Vergleich zu den vorherigen Kalkulationsperioden aber etwas offensiver kalkuliert.

9. Zusammenfassung

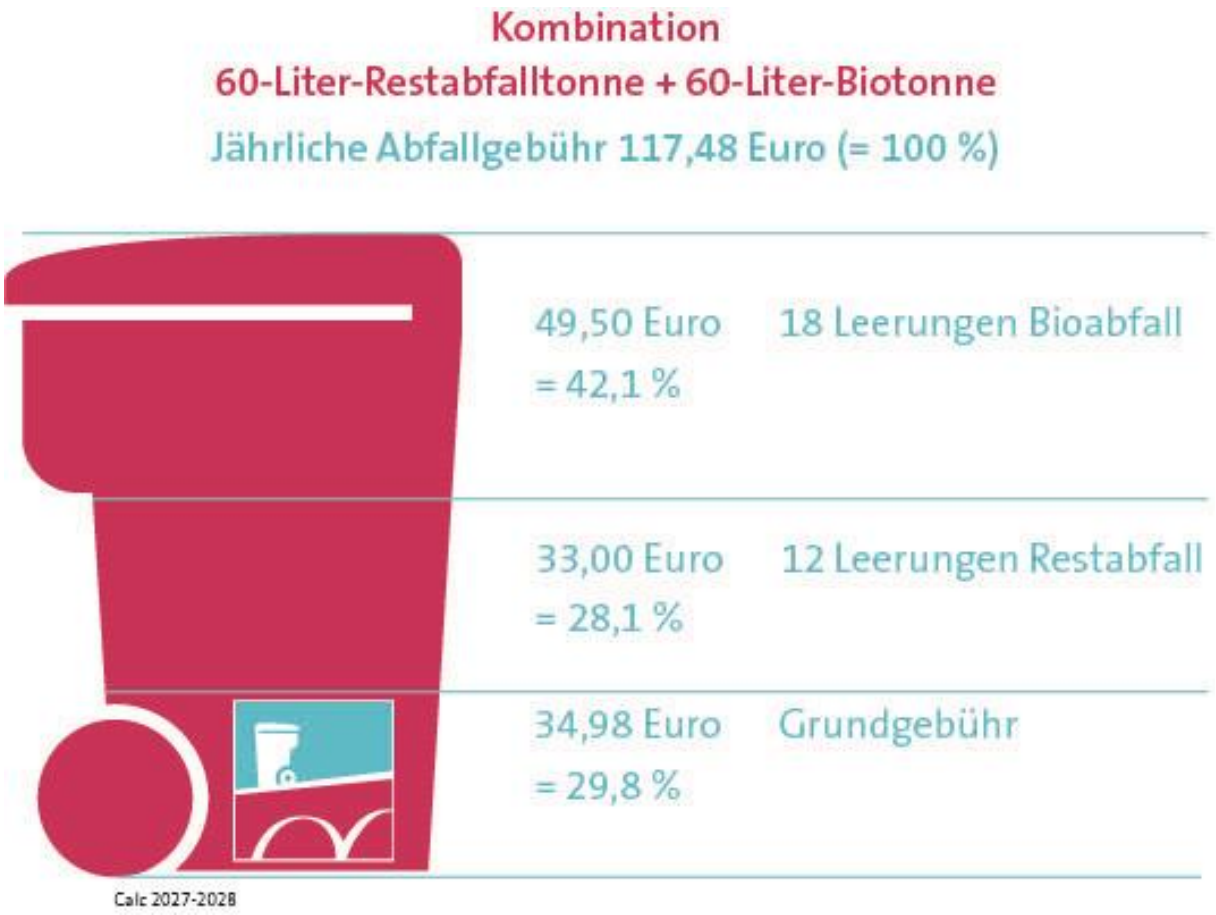
Aufgrund einer deutlich ansteigenden Verbandsumlage für die thermische Verwertung der Restabfälle im Müllheizkraftwerk Würzburg und einer erneuten Erhöhung der CO_2-Abgabe für die thermische Abfallverwertung, einer deutlich ansteigenden Umlage für die Bioabfallverwertung, steigenden Kosten bei den Entsorgungs- und Verwertungsdienstleistungen, höheren Personalentgelten, den hohen Sanierungskosten der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim sowie sinkende Erlöse bei den diversen Wertstofffraktionen, ist eine moderate Anpassung der Gebühren für den kommenden Bemessungszeitraum 2027/2028 unumgänglich. Im Vergleich zu benachbarten Gebietskörperschaften, die größtenteils eine Gebührenanpassung in ähnlicher Höhe und weit darüber hinaus vornehmen müssen, sowie vor dem Hintergrund des umfangreichen Leistungsspektrums der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Kitzingen, sind die Gebührensätze nach wie vor angemessen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren am Beispiel der Gebühr für die Kombination 60-Liter Restabfalltonne und 60-Liter Biotonne (60/60L) bzw. 120-Liter-Restabfalltonne und 120-Liter-Biotonne (120/120 L) exemplarisch für die letzten knapp 30 Jahre.



Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass die Gebühren mit Einführung des Identsystems 2010 deutlich gesunken sind. Betrug die Gebührenhöhe (60/60 Liter Kombination) im Zeitraum 1997 bis 2009 zwischen 160 - 180 €, lag sie seit 2010 im Bereich von 65 - 110 €. Im Vergleich zum Kalkulationszeitraum vor Einführung des Identsystems ist die Gebühr des durchschnittlichen Nutzers für den kommenden Kalkulationszeitraum weiterhin günstiger.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Verwendung der Gebühren:



Aus der Grafik ist ersichtlich, dass im kommenden Bemessungszeitraum etwas mehr als ein Viertel der Gebühr für die Sammlung, Beförderung und Beseitigung von Restabfall benötigt wird. Rund 40 % der Grundgebühr ist für die Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bioabfällen notwendig. Zusammengefasst sind rund 70 % der Gebühren erforderlich, um die Abfuhr der beiden wesentlichen Abfallfraktionen (Rest- und Bioabfälle) im Holsystem zu decken. Für die Deckung der inkludierten Serviceleistungen sind rund 30 % notwendig.

Mit der geplanten Gebührenanpassung liegt der Landkreis Kitzingen weiterhin unter dem Niveau der Behältnisgebühren, die vor Einführung des Identsystems erhoben wurden. Im Vergleich zu den Gebühren aus den Jahren 2005-2009 ist die vorgeschlagene Grundgebühr für die 60L/60L Kombination, bei deutlich verbessertem Serviceangebot, um rund 55 € geringer. Durch die

gemeinsamen Anstrengungen von Kreispolitik und Verwaltung sind die Gebühren nach wie vor auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Gleichzeitig steht dem Gebührenzahler ein umfangreiches Angebot an Inklusivleistungen zur Verfügung (vgl. Anlage 12). Hervorzuheben sind dabei die ausgedehnten Öffnungszeiten des Wertstoffhofs und des Kompostwerks. Im Vergleich mit anderen unterfränkischen Gebietskörperschaften kann der Landkreis Kitzingen vor dem Hintergrund der inkludierten Serviceleistungen eine weiterhin angemessene Gebührenstruktur vorweisen. Die Gebührenanpassung für die Nutzer der 60/60-Liter-Kombination liegt bei einem Plus von ca. 50 Cent im Monat, für 120/120-Liter bei etwa einem Euro pro Monat.

Die Verwaltung empfiehlt, der 1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen in der als Anlage 1 vorliegenden Fassung zuzustimmen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Klimaausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag zu beschließen:

Der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (1. Änderungssatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird zugestimmt.

III. Zur nächsten Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses

IV. Zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses

Mit folgender Änderung der Einleitung des Beschlussvorschlages:
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

V. Zur nächsten Sitzung des Kreistages

(unter Wegfall der einleitenden Empfehlung zum Beschlussvorschlag)

Tamara Bischof
Landrätin